

Aktuelle Coronabeschränkungen für den Landkreis Rosenheim

Stand: 19.05.2021

Quelle: <https://www.landkreis-rosenheim.de/covid-19/#covid-19-aktuelle-coronabeschaenkungen-fuer-den-landkreis>

Liebe Gäste,

wir freuen uns, Sie bald wieder begrüßen zu dürfen und möchten Ihnen mit diesem Dokument einen Überblick über die aktuellen Beschränkungen für Ihre Urlaubsregion Samerberg im Landkreis Rosenheim geben. Bitte beachten Sie, dass sich die Bestimmungen je nach Inzidenzwert ändern können. Im Nachgang finden Sie eine Linkliste, mit den wichtigsten Informationsquellen.

Grundsätzlich gilt:

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Im Landkreis Rosenheim finden ab Mittwoch, den 19.05.2021, die Bestimmungen der Inzidenzphase zwischen 50 und 100 Anwendung. Bei Änderungen der einschlägigen Inzidenzphase wird dies im Amtsblatt bekannt gemacht: <https://www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#amtsblatt-amtsblaetter-2021>

1. Die nächtliche Ausgangssperre entfällt.

2. Außengastronomie:

- Es dürfen nur Gäste vor Ort bewirtet werden, die vorab eine telefonische oder elektronische Reservierung vorgenommen haben.
- Von allen Gästen die vor Ort bewirtet werden sind in geeigneter Weise die Kontaktdaten zu erheben. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 2 der 12. BayIfSMV.
- Bei der Besetzung der Tische sind die geltenden Kontaktbeschränkungen (§ 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV) zu beachten. Soweit Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen, müssen alle Personen am jeweiligen Tisch über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen. Dies ist durch die Gastwirte im Zuge der Kontaktdatenerfassung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, die über eine Bewirtung von Gästen hinausgeht, ist rechtzeitig vorab mit dem Landratsamt Rosenheim abzustimmen.
- Die Bestimmungen des Rahmenhygienekonzepts Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311) der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege sind einzuhalten.

3. **Beherbergung:** Im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim dürfen Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, ab 21.05.2021 auch für touristische Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der 12. BayLfSMV sind einzuhalten.
 - Alle Gäste müssen bereits bei der Ankunft sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen. Dies ist durch die Verantwortlichen im Zuge der Kontaktdatenerfassung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
 - Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote nur gegenüber Übernachtungsgästen.
 - Die Bestimmungen des Rahmenhygienekonzepts Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311) der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege sind einzuhalten.
 - Die Bestimmungen des § 14 der 12. BayLfSMV bleiben im Übrigen unberührt.
4. **Freizeitangebote:** Im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim sind folgende gewerblichen Freizeitangebote ab 21.05.2021 zulässig:
- Seilbahnen
 - Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr
 - Touristische Bahnverkehre und Reisebusverkehre
 - Stadt-, Gäste-, Berg-, Kultur-, und Naturführungen im Freien
 - Öffnung der Außenbereiche medizinischer Thermen
 - Es gelten folgende Voraussetzungen: Alle Kunden müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen. Dies ist durch die Verantwortlichen im Zuge der Kontaktdatenerfassung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
 - Die Bestimmungen der jeweils einschlägigen Rahmenhygienekonzepte sind einzuhalten.
5. Angebote der **beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung:** Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote dürfen unter folgenden Voraussetzungen in Präsenzform stattfinden:
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
 - Maskenpflicht (auch am Platz)
 - Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts

Die Bestimmungen des § 11 der 12. BayLfSMV bleiben im Übrigen unberührt. Der Betrieb von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen ist weiterhin untersagt. Freizeitaktivitäten dürfen im Übrigen gewerblich weder unter freiem Himmel noch in geschlossenen Räumen angeboten werden.

Linkliste:

<https://www.landkreis-rosenheim.de/covid-19/>

<https://www.landkreis-rosenheim.de/corona-testzentrum-terminvereinbarung-wird-dringend-empfohlen/>

<https://www.chiemsee-alpenland.de/informationen-zum-corona-virus>